

Röchliches Amtsblatt für Mecklenburg

Jahrgang 1941

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 23. Mai 1941

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 74) Grundsteuer und Mietzinssteuer 1941
 75) Überführung der Leichen gefallener oder gestorbener Wehrmachtangehöriger
 76) und 77) Verteilung religiösen Schriftums durch kirchliche Stellen
 78) Himmelfahrtstag 1941

II. Mitteilungen:

- 79) Verwaltungsausschuß des Vereinigten Kirchgemeindirates in Friedland
 80) Geschenke
 81) bis 83) Schriften
 84) Beilage
 85) bis 91) Kriegsauszeichnungen

III. Personalien: 92) bis 101)

I. Bekanntmachungen

74) G.-Nr. / 533 / III 1 m a

Grundsteuer und Mietzinssteuer 1941

Durch die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Oberfinanzpräsidenten Nordmark vom 25. April 1941 sind die Grundsteuer und die Mietzinssteuer 1941 allgemein auf den gleichen Betrag festgesetzt, der für das Steuerjahr 1940 veranlagt ist. Die Steuerschuld 1941 ergibt sich aus dem Steuerbescheid 1940 oder aus dem Steuerbescheid für 1939, wenn für 1940 kein Steuerbescheid erteilt ist. Die Steuerschuld 1941 ist in vierteljährlichen Teilstücken:

Gegen die allgemeine Steuerfestsetzung 1941 in Höhe der Steuerschuld 1940 kann in der Zeit vom 16. Mai bis 15. Juni 1941 bei dem zuständigen Finanzamt Anfechtung eingelegt werden. Die Herren Geistlichen, Kirchenökonomen, Kirchenprovisorien und sonstigen Verwalter kirchlichen Grundbesitzes werden angewiesen, in dieser Zeit die Anfechtung einzulegen, wenn durch Änderung in den Besteuerungsgrundlagen eine Verringerung der Grundsteuer oder der Mietzinssteuer 1941 gegenüber der Steuerschuld 1940 eintreten muß und vor Ablauf der Anfechtungsfrist ein Steuerbescheid 1941 nicht zugestellt ist. Wird ein Steuerbescheid 1941 zugestellt, so ist zu prüfen, ob die Steuerfestsetzung im Rechtsmittelverfahren anzufechten ist, und gegebenenfalls das in dem Steuerbescheid angegebene Rechtsmittel in der dort genannten Frist einzulegen. Eine Abschrift der Anfechtung oder des sonst eingelagerten Rechtsmittels ist sofort abschriftlich auf dem Dienstweg dem Oberkirchenrat vorzulegen.

Schwerin, den 5. Mai 1941

Der Oberkirchenrat

J. V.: Niendorf

Grundsteuer und Mietzinssteuer 1941 in Mecklenburg
 Zum Steuerjahr 1941 werden grundlegend keine Steuerbescheide erteilt.

Die Grundsteuer und die Mietzinssteuer für das Steuerjahr 1941 werden hiermit allgemein auf den gleichen Betrag festgesetzt, der für das Steuerjahr 1940 veranlagt ist. Die Steuerschuld 1941 ergibt sich aus dem Steuerbescheid 1940 oder aus dem Steuerbescheid für 1939, wenn für 1940 kein Steuerbescheid erteilt ist. Die Steuerschuld 1941 ist in vierteljährlichen Teilstücken:

am 15. Mai 1941

am 15. August 1941

am 15. November 1941

und am 16. Februar 1942

zu entrichten.

Wenn der Jahresbetrag 5 RM nicht übersteigt, ist er am 15. Mai, wenn der Jahresbetrag 10 RM nicht übersteigt, ist er je zur Hälfte am 15. Mai und 15. November 1941 zu entrichten. Die Teilstücke und die Gebestellen, an die zu zahlen ist, ergeben sich aus dem zuletzt erteilten Steuerbescheid.

Gegen die Steuerfestsetzung kann in der Zeit vom 16. Mai bis 15. Juni 1941 bei dem zuständigen Finanzamt schriftlich oder zu Protokoll Anfechtung eingelegt werden.

Steuerpflichtige, bei denen sich die Steuerschuld 1941 gegenüber der Steuerschuld 1940 ändert, erhalten einen Steuerbescheid. Bis zum Empfang des Steuerbescheides 1941 richtet sich ihre Zahlungsverpflichtung nach dem zuletzt erhaltenen Bescheid. Beim Eigentumswchsel hat der Erwerber die vom bisherigen Eigentümer des Grundbesitzes geforderte Steuer in den gleichen Teilstücken weiter zu zahlen, bis ihm selbst ein Bescheid zugeht.

Kiel, 25. April 1941

Der Oberfinanzpräsident Nordmark

75) G.-Nr. 752 / II 32t.

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat einen Erlass des Oberkommandos der Wehrmacht vom 13. November 1940 zur Nachachtung bekannt.

Schwerin, den 7. Mai 1941

Der Oberkirchenrat

Dr. Schmidt zur Nedden

Oberkommando der Wehrmacht
U. 31 t AWA/W Uffg IV R

Ar. 5610/40

Berlin, den 13. November 1940

Betrifft: Überführung der Leichen gefallener oder gestorbener Wehrmachtangehöriger

I. Der Führer hat in der Frage der Überführung gefallener oder verstorbener Wehrmachtangehöriger sein Verbot erneuert und hierzu folgende Entscheidung getroffen:

1. Die Überführung vor dem Feind gefallener oder nach Verwundung, an Unfallsfolgen oder Krankheit verstorberner Wehrmachtangehöriger aus Operationsgebieten, besetzten Gebieten, dem Generalgouvernement oder dem neutralen Ausland einschließlich Dänemark in die Heimat ist verboten.
2. Die Überführung von bereits beerdigten Wehrmachtangehörigen an einen anderen Begräbnisplatz ist während der Kriegsdauer ebenfalls verboten.
3. Überführungen innerhalb des Großdeutschen Reiches nach dem Stand vom 31. August 1939 oder aus den neu zum Reich hinzugetretenen Gebieten (Südostpreußen, Gau Danzig-Westpreußen, Wartheland, Südost-Oberschlesien, Eupen-Malmedy, Morsnet und Luxemburg) und dem Protektorat Böhmen und Mähren in das Altreich oder umgekehrt können bei neu eintretenden Sodesfällen genehmigt werden.

Werden vorstehende Gebiete oder Teile davon zu Operationsgebieten erklärt, dürfen Genehmigungen zu Überführungen während der Dauer dieses Zustandes nicht erteilt werden.

4. Die Entscheidung über beantragte Überführungen bereits beerdigter Wehrmachtangehöriger aus den unter Ziffer 3 genannten und anderen noch endgültig einzugliedernden Gebieten bleibt einer späteren Regelung vorbehalten.
5. Bei Überführungen mit Kraftfahrzeugen ist die Genehmigung des Bevollmächtigten für den Nahverkehr — Verordnung zur Einschränkung des Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 6. 12. 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 2410) — wie bisher erforderlich.
6. Gegen Zwiderhandlungen, insbesondere gegen die Freigabe von nach Ziffer 1—3 unzulässigen Überführungen durch örtliche Dienststellen ist nachdrücklich einzutreten.
- II. Sämtliche vom Oberkommando der Wehrmacht seit dem 1. 9. 1939 erlassenen Ver-

fügungen best. Überführung der Leichen von Wehrmachtangehörigen werden aufgehoben.

Die Wehrmachtteile werden gebeten, ihre seit dem 1. 9. 1939 in gleicher Angelegenheit erlassenen Verfügungen aufzuheben, den vorstehenden Erlass unverzüglich in ihren Verordnungsblättern bekanntzugeben und Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. Reitel, Generalfeldmarschall

76) G.-Nr. 78 / II 32 f 1

Verteilung religiösen Schrifttums durch zivilkirchliche Stellen

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1940, Kirchliches Amtsblatt 1940, Nr. 7 Seite 27, gibt der Oberkirchenrat nachstehend ein Schreiben des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 21. April 1941 bekannt.

Schwerin, den 25. April 1941

Der Oberkirchenrat

Dr. Schmidt zur Nedden

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
I 20 933/41, II

Berlin, den 21. April 1941

Gilt!

An

- a) die kirchlichen Behörden
- b) den Kommissar der Fuldaer Bischofskonferenz, Herrn Bischof Wienecke in Berlin
- c) die Vereinigung evang. Freikirchen in Deutschland, e. V., 3. H. von Herrn Bischof Welle in Berlin-Lichterfelde West, Paulinenstr. 30
- d) den Herrn orthodoxen Bischof von Berlin und Deutschland, Erzbischof Seraphim in Berlin-Charlottenburg, Uhlandstr. 194 a
- e) den Zentralausschuss für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche in Berlin-Dahlem, Reichensteiner Weg 24
- f) den Zentralvorstand des evang. Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung in Leipzig C 1 Hindenburgstr. 4
- g) den Evangelischen Bund, e. V., in Berlin W 35, Hansmannstr. 6
- h) den Evangelischen Preschverband für Deutschland, e. V., in Berlin-Siegels, Behmestr. 8
- i) das Oberkirchenkollegium in Breslau
- j) die Heilsarmee — Hauptquartier für Deutschland in Berlin SW 68, Dresdener Str. 34—35
- k) die Gemeinschaft der Sieben-Tage-Adventisten in Deutschland in Berlin W 50, Regensburger Straße 22, v. Th.
- l) den Bund freitirchlicher Christen-Gemeinschaftsführung in Düsseldorf
- m) die Hauptleitung der Neuapostolischen Kirche des In- und Auslandes 3. H. von Herrn J. G. Bischoff in Frankfurt/Main, Bernusstr. 7

Betrifft: Verteilung religiösen Schrifttums durch zivilkirchliche Stellen

Im Nachgang zu meinem Schnellbrief vom 12. Juli 1940 — I 21 581/40 — teile ich ergänzend mit, daß als Sondereditionen Schriften im Sinne des Erlasses auch anzusehen sind Zeitchriften, Sonn-

tagsblätter, Gemeindeblätter usw. Unter Schrifttum ist selbstverständlich auch das periodisch erscheinende Schrifttum (Zeitschriften, Zeitungen usw.) zu verstehen.

Im Auftrage: gez. Roth

77) G.-Nr. / 81 / II 32 f 1

Verteilung religiösen Schrifttums

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat den kirchlichen Behörden am 13. Mai 1941 (I 21050/41 II) mitgeteilt, daß der Reichsarbeitsführer durch Verfügung vom 20. März 1941 angeordnet hat, den Erlaß des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 12. Juli 1940 (vgl. Kirchliches Amtsblatt 1940, Nr. 7, Seite 27 f.) auch auf die Verteilung religiösen Schrifttums durch kirchliche Stellen an RUD.-Angestellte sinngemäß anzuwenden.

Schwerin, den 15. Mai 1941

Der Oberkirchenrat

Dr. Schmidt zur Nedden

78) G.-Nr. / 297 / II 11 a

Himmelfahrtstag 1941

Nachstehenden Schnellbrief des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 17. Mai 1941, betreffend Himmelfahrtstag und Fronleichnam 1941, gibt der Oberkirchenrat hierdurch sämtlichen Dienststellen der evangelisch-lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Nachachtung bekannt.

Schwerin, den 19. Mai 1941

Der Oberkirchenrat

Schulz

79) G.-Nr. / 364 / I Friedland, Verein. Kirchgem.-Räte

Verwaltungsausschuß des Vereinigten Kirchengemeinderates in Friedland

Nachdem Pastor Hefz in Friedland aus dem Kirchendienst ausgeschieden ist, ist Pastor Schumacher daselbst bis auf weiteres zum Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses des Vereinigten Kirchengemeinderates in Friedland bestellt.

Der Verwaltungsausschuß besteht nunmehr aus den Herren:

1. Pastor Schumacher, Vorsitzender,
2. Rechtsanwalt Wild, rechtstundiges Mitglied des Verwaltungsausschusses, stellvertretender Vorsitzender,
3. Kaufmann Swenson,
4. Landwirt Stöwsand.

Schwerin, den 16. April 1941

Der Oberkirchenrat

Dr. Schmidt zur Nedden

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
I 11490/41, II

Berlin, den 17. Mai 1941

An
die kirchlichen Behörden

Schnellbrief!

Sofort

Betrifft: Himmelfahrtstag und
Fronleichnam 1941

Nach einer demnächst im Reichsgesetzblatt erscheinenden Verordnung des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung werden mit Rücksicht auf die Erfordernisse der Kriegswirtschaft der Himmelfahrtstag (22. Mai) und der Fronleichnamstag (12. Juni) als staatliche Feiertage im Sinne reichs- und landesrechtlicher Vorschriften in diesem Jahre auf die nächstfolgenden Sonntage (25. Mai und 15. Juni) verlegt.

Kirchliche Feierlichkeiten sind auf diese Sonntage zu verlegen

und genießen an diesen Tagen den bisherigen reichs- und landesrechtlichen Schutz. Am Donnerstag, dem 22. Mai, und am Donnerstag, dem 12. Juni, sind kirchliche Veranstaltungen auf den Umfang der Veranstaltungen an gewöhnlichen Werktagen zu beschränken.

Aufforderungen zum Ungehorsam oder Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnungen werden, sofern nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Geldstrafen in unbeschränkter Höhe bestraft.

Ich bitte, die Ihnen unterstehenden kirchlichen Stellen usw. hiervon sofort zu unterrichten.

Im Auftrag: gez. Roth

Begläubigt: (St) gez. Wodersch, Sekretär

II. Mitteilungen

Geschenke

80) G.-Nr. / 14 / Mühlen Eichsen, Bauten (Geschenke)

Herr und Frau von Leers, Mühlen Eichsen, haben der Kirche zu Mühlen Eichsen zu Ostern 1941 eine neue Altar-Bibel geschenkt.

Schwerin, den 6. Mai 1941

Schriften

81) G.-Nr. zu / 212 / II 37 g 1

Im Verlag Deutsche Christen, Weimar, ist erschienen: Lic. Wilhelm Lötz: *Um den deutschen Weg des Glaubens*. 86 Seiten, kart. 1,80 RM.

Die Schrift nimmt Stellung zu der Frage, ob „das Christentum eine arisch-nordischer Seelenhaltung artgemäße und wesensverwandte Religion“ ist und „welche Forderungen sich aus dem uns von Gott geschenkten völkischen Erleben und Neuerwerben für die Frömmigkeit deutscher Zukunft“ ergeben. Entscheidend ist dafür, daß „Wahrheitsgefühl autonomer persönlicher Über-

zeugung" und ob die Kirche bereit ist, „den Bereich des Christlich-Religiösen den Wahrheitsgesetzen des übrigen Lebens zu unterwerfen, dadurch die Seele des Menschen aus Knechtschaft zu persönlicher Wahrheits- und Wirklichkeitsergreifung freizugeben“. Dazu ist nötig, „jene Vorstellung, die Welt und Leben aufsteilt in einen heiligen und unheiligen Bezirk, in einen göttlichen und ungöttlichen Raum“ aufzugeben. „In der verantwortungsvollen Bejahung von „Schöpfung heute“ erweist sich der Adel der Freiheit“. Die entscheidende Frage ist die: „Welche Stellung gebührt Christus selbst in dem fundamentalen Umbruch der deutschen Nation?“ Dazu wird erklärt: „Das Alte Testament ist kein deutsches Buch; das Alte Testament ist kein christliches Buch!“ Die Evangelien sind auf „Echtheit, Wert und Eigenart der Evangelienberichte“ zu überprüfen, vor allem auch daraufhin, wieweit „die Christusüberlieferung „judenschristlich“ überschichtet und entstellt“ ist. Die Gottes Sohnshaft Christi ist von allen dogmatischen Spekulationen zu befreien, „Charakter und Geist dieses Lebens und dieser Botschaft sind sohnhaft“. „Christus ist der weltgeschichtliche Gegenpol gegen Juda und jüdischen Geist“. Neue religiöse Gestaltkräfte werden ausgezeigt, in den nationalkirchlichen Bemühungen besonders in dem neuen Liedgut, dem „Feierjahr“, und den Veröffentlichungen des Instituts zur Erforschung und Beseitigung des jüdischen Einflusses auf das deutsche kirchliche Leben und besonders in der „Botschaft Gottes“.

Schwerin, den 10. Mai 1941

82) G.-Nr. / 9 / II 1 ee

Werner Haugg: Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten. Verlag von Junker & Dünnhaupt, Berlin-Steglitz, Schloßstraße 88, 44 Seiten, gehftet 0,80 RM.

Diese über den Aufbau und das Arbeitsgebiet des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten berichtende Schrift wird den Herren Geistlichen zur Beachtung angelegentlich empfohlen.

Schwerin, den 16. Mai 1941

83) G.-Nr. / 213 / II 37 g 1

Der Bund evangelischer Pfarrer im Dritten Reich für Sachsen bemüht sich um die wissenschaftlichen und praktischen Fragen der evangelischen Theologie und zielt ab, „auf die Möglichkeit des sachlichen theologischen Gespräches, das die Grundvoraussetzung einer neuen Verständigung innerhalb der Kirche bildet“. Es liegen von den Studien vor im Verlage von Baensch Stiftung, Dresden 1939:

Hef 2: R. Miessch: Aufruf zu einer germanischen Religionsgeschichte. 60 Seiten.

Diese Studie „will an Hand der Quellen einen wissenschaftlichen Überblick über die germanische Religionsgeschichte unter Berücksichtigung der Vor-

geschichte geben“, sie gibt eine gedrängte Übersicht über „die Probleme, die mit der Erforschung der Frömmigkeit unserer Vorfahren zu religiösen Fragen der deutschen Gegenwart geworden sind“.

Hef 3: Dr. theol. G. Flade: Sittenbilder aus der deutschen Frühzeit nach Tatbeständen im Send. 30 Seiten.

Das Handbuch für die Sendgerichte des Regino von Prüm, „das damals einzige und dann zum großen Teil Jahrhunderte lang benutzte Hilfsmittel der kirchlichen Zuchtübung“ wird ausgewertet, um Aufschluß zu geben „über die Zustände der gesamten Zeit bis 900 und über das Erziehungsbemühen der frühmittelalterlichen Kirche in Deutschland . . ., über das Familienleben und die Verwandtschaftsbeziehungen, das Fehderecht und die Gottesurteile, Totschlag, Moral und Selbstmord, die Zustände im Handelsverkehr, Steuerpraxis, Leibeigenschaft und Eidesleistungen, aber auch die allgemeinen Tugenden der sozialen Gesinnung und der persönlichen Wahrhaftigkeit“. In dieser Studie wird besonders behandelt: „das Leibesleben bei unseren Vorfahren unter dem Einfluß der Kirchenzucht: Ehe und Geschlechtsleben, Wert des einzelnen Schmerzenlebens, Bekämpfung der Trunksucht“.

Beide Studien sind dringend zu empfehlen.

Schwerin, den 21. Mai 1941

Beilage

84) G.-Nr. / 634 / V 9

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Amtesblattes liegt ein Prospekt, betreffend das Jenaer Theologenheim und Heim für volksdeutsche Theologiestudenten in Jena, Unterer Philosophenweg 13, bei.

Schwerin, den 20. Mai 1941

Kriegsauszeichnungen

85) G.-Nr. / 24 / Kentmann, Pers.-Alten

Der Pastor Fr. Kentmann in Karin ist zum Sanitäts-Unteroffizier befördert worden.

Schwerin, den 16. April 1941

86) G.-Nr. / 32 / Herberger, Pers.-Alten

Dem Landessuperintendenten Herberger, zurzeit Gefreiter bei der Wehrmacht, wurde das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern verliehen.

Schwerin, den 26. April 1941

87) G.-Nr. / 34 / Sechen, Pers.-Alten

Der Gefreite Hans Werner Sechen, Pastor in Alt Meteln, ist mit Wirkung vom 1. März zum Unteroffizier befördert worden.

Schwerin, den 28. April 1941